Lieber Support

Darf ich ins Ausland reisen?

Ich begleite einen Mann, der seit zwei Jahren in der Schweiz lebt und aktuell noch von der Asylsozialhilfe abhängig ist. Er ist vorläufig aufgenommener Ausländer (Ausweis F). Nun möchte er seine Schwester in Frankreich besuchen. Ist das möglich und falls ja, wie müssen wir vorgehen?

Für Personen, die den Ausweis F als vorläufig aufgenommene:r Ausländer:in weniger als drei Jahre lang besitzen, gelten strenge Regeln für die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments (Art. 9 RDV, Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen). Folgende Kriterien werden überprüft:

- Schwere Krankheit oder Tod von Familienangehörigen;
- Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer höchstpersönlicher Angelegenheiten;
- Grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb vorgeschrieben sind, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht;
- Aktive Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland.

Für sonstige Reisen, z.B. um Familienangehörige zu besuchen, werden keine Ersatzreisedokumente ausgestellt. Da Ihr Bekannter erst seit zwei Jahren einen Ausweis F als Ausländer besitzt, kann er nicht für einen Familienbesuch nach Frankreich reisen. Erst nach drei Jahren sind die Bestimmungen weniger eng und sind Auslandreisen allenfalls aus diesem und weiteren Gründen möglich (Art. 9 Abs. 4 lit. b RDV). Bei der Beurteilung, ob ein Ersatzreisedokument ausgestellt wird, spielt in diesem Zeitpunkt die Integration der gesuchstellenden Person eine Rolle.

Ausführliche Informationen finden Sie in der FachInfo «Reisemöglichkeiten für vorläufig Aufgenommene»: www.kkf-oca.ch/fi-reisemoeglichkeiten_VA

Ich unterstütze einen Mann aus Eritrea, er ist anerkannter Flüchtling mit Ausweis B. Nun möchte er seine Mutter und seine Schwestern besuchen, die in Äthiopien in einem Flüchtlingslager leben. Wir haben gehört, dass Reisen in die Nachbarstaaten ihres Herkunftslands für anerkannte Flüchtlinge verboten sind. Ist das richtig? Gibt es eine Möglichkeit, dass er trotzdem einen Reisepass erhält?

Flüchtling können gem. Art. 3 RDV beim kantonalen Migrationsamt einen Reisepass beantragen, damit können sie in EU/EFTA-Staaten reisen. Für Reisen in Länder ausserhalb der EU/EFTA müssen sie die Einreisebestimmungen ihres Ziellandes berücksichtigen – im Falle Ihres Bekannten also die Einreisebestimmungen für Eritreer:innen in Äthiopien. Gemäss Art. 59c AIG kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) Reisen in Nachbarländer des Herkunftsstaats in einer Verordnung verbieten. Bisher hat das SEM von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht; Reisen in Nachbarländer sind also aktuell erlaubt. Abzuklären gilt es in diesem Fall, ob die Einreisebestimmungen Äthiopiens den Familienbesuch zulassen.

Ich bin Lehrerin und mache mit meiner Klasse einen Ausflug in den Europapark. Eine Schülerin ist vorläufig aufgenommene Ausländerin mit Ausweis F. Kann sie mit uns nach Deutschland reisen?

Für Schülerinnen und Schüler aus Drittstaaten, die im Rahmen einer obligatorischen Schulreise in den Schengen-Raum reisen möchten, gelten erleichterte Voraussetzungen (Art. 8 RDV). Auf der Webseite des Kantons Bern (siehe Link unten) finden Sie das Formular «Schulreisen innerhalb der EU und EFTA». Es muss von der Lehrperson spätestens 14 Tage vor Abreise ausgefüllt beim Migrationsdienst eingereicht werden muss. Ich empfehle Ihnen jedoch, das Formular so früh wie möglich einzureichen.

www.asyl.sites.be.ch/de/start/dokumente/formulare-und-merkblaetter.html
> Schulreisen innerhalb der EU und EFTA

KKF Support, Gina Lampart